

wichtig. Erstens: die Siebung der Aussage durch die „Vereidigung“ war sehr verschieden. Es gab manche, die so ziemlich alles, was sie niedergeschrieben hatten, unterstrichen, andere, die einen großen Teil ihrer vorherigen Aussage nicht unterstrichen, weil sie dabei nicht jenes höchste Gewißheitsgefühl für die Richtigkeit besaßen, das für sie Voraussetzung der vereidigten Aussage ist. Zweitens: die unterstrichenen („beeidigten“) Teile der Aussage enthielten im ganzen weniger Irrtümer als die unbeeidigt gebliebenen Teile, aber fehlerfrei waren auch sie nicht; im Durchschnitt war jeder Prüfling in seinen beschworenen Angaben zweimal von dem wirklichen Tatbestand abgewichen. Wenn dies nun bei gebildeten Menschen (Studenten und Lehrern) geschieht, die dem Gegenstand mit sachlicher Kühle gegenüberstanden, wieviel mehr wird man Entsprechendes beim durchschnittlichen Zeugen annehmen müssen, der durch die oben geschilderten Affekte viel weniger Ruhe und Sammlung zur Selbstbesinnung besitzt.

Es ist also als eine allgemeine psychologische Erscheinung anzusehen, daß die unbewußten Motive der Aussage-Irrungen unter der höchsten Willensanspannung, die durch den Eid angespornt wird, zwar in ihrer Wirksamkeit wesentlich eingeschränkt, aber nicht völlig ausgeschaltet werden. Solche Abweichungen von der Wahrheit sind demnach keine Meineide; denn es fehlt Täuschungsbewußtsein und Täuschungsabsicht. Sie sind vielmehr Falscheide, welche bekanntlich nur dann strafbar sind, wenn sie fahrlässig begangen worden sind. Eine solche Fahrlässigkeit aber ist nur dann anzunehmen, wenn der Zeuge die ihm individuell mögliche Willensanspannung bei der Selbstkontrolle seiner Aussage unterlassen hat — welche Feststellung eine genaue psychologische Ergründung der Individualität

des Zeugen und der seelischen Situation seiner Aussage erfordern würde.

Die große Zahl der Meineid-Anklagen und Verurteilungen ruft immer wieder in der breiten Öffentlichkeit Erschütterung hervor. Ob nicht die genaue Berücksichtigung der oben angedeuteten seelischen Tatbestände hier schon einschränkend wirken könnte? Wichtiger aber erscheint ein anderer Weg, um diesem Mißstand Einhalt zu tun: die Beschränkung der Beeidigung auf die wichtigsten Zeugen und auf die für das Urteil relevanten Teile ihrer Aussage. Das Gericht kann und soll alles, was der Zeuge sagt, informatorisch verwenden; aber jene höchste eidliche Selbstbeschränkung der Aussage, die nur das absolut sicher Gewußte enthält und alles andere ausscheidet, sollte allein bezüglich der Hauptpunkte der Bekundungen Platz greifen, von denen der Urteilspruch und das Schicksal des Angeklagten abhängt. Wenn — wie in unserem Experiment — dem Zeugen Gelegenheit gegeben wird, nach erfolgter Aussage alles, was ihm weniger deutlich war, fallen zu lassen und nur noch diejenigen Stellen seiner Aussage, die der Richter ihm selbst bezeichnet, auf ihre Beeidigungswürdigkeit zu prüfen, dann kann diese Konzentration seines Wahrheitswillens viel eher jene unbewußten Fälschungsmotive zum Schweigen bringen als in dem heut üblichen Verfahren, und zugleich ist der Zeuge selbst viel besser geschützt vor der Gefahr, wegen relativ unwichtiger Angaben, die er nun aber mit beeidigt hat, unter die Anklage des Meineides oder des fahrlässigen Falscheides zu kommen.

Ueber andere praktische Folgerungen aus der modernen Aussage- und Zeugenpsychologie zu sprechen — so über den psychologischen Sachverständigen und über die Reform der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen — verbietet leider der Raum.